



Bundesamt für Energie

Sektion Elektrizität und Wasserrecht

Frau Cornelia Gogel

3003 Bern

Basel, 12. Februar 2009

Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, der Raumplanungsverordnung, der Verordnung über elektrische Leitungen und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (Änderung der VpeA, RPV, LeV, VPVE)

Sehr geehrte Frau Gogel

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, der Raumplanungsverordnung, der Verordnung über elektrische Leitungen und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die SÜL-PFLICHT für möglichst viele Umbauten und die Gesamtheit aller Neubauten von Hochspannungsleitungen angewendet werden soll. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Veränderungen der Verordnung vor:

Zu VpeA, Artikel 1a, Abs 1

Im Wissen, dass bei tiefer Spannung die elektrischen Felder weniger kritisch sind, sind wir dennoch der Meinung, dass unter dem Aspekt des vorsorglichen Gesundheitsschutzes auch Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110kV in ein Sachplanverfahren miteinbezogen werden müssen, weil die Magnetfeldemissionen von Hochspannungsleitungen mit einer tieferen Nennspannung vergleichbar sind mit denjenigen von Hochspannungsleitungen mit höherer Nennspannung.

Vorschlag:

Artikel 1a, Abs 1 Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und höher (50 Hz) können nur genehmigt werden, wenn sie zuvor in einem Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn

Zu VpeA, Art 1a, Absatz 2c und Absatz 3e

Formaler Einwand: Bei der geltenden NIS-Revision gilt als massgebender Betriebszustand der Anlage der gleichzeitige Betrieb aller Leitungsstränge, wobei jeder Leitungsstrang in der am häufigsten vorkommenden Lastflussrichtung betrieben wird. Im Entwurf der NIS-Revision gilt als massgebender Betriebszustand der gleichzeitige Betrieb aller Leitungsstränge mit den massgebenden Strömen in der am häufigsten vorkommenden Kombination der Lastflussrichtungen. Beim vorgeschlagenen Sachplanverfahren werden bei Neuanlagen Dispensationen vom Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn die Anforderungen der Verordnung vom 23.12.1999 eingehalten werden können, bei Änderungen und Ausbau bestehender Leitungen werden solche genehmigt, wenn die Anforderungen der NIS eingehalten werden können. Die Formulierungen bergen formale und inhaltliche Unklarheiten und sollten bereinigt werden.

Ebenso sollte der Begriff „Ausnahmebewilligung“ in diesem Absatz klar bezogen werden zur NIS-Verordnung.

Vorschlag:

Artikel 1a Absatz 2c und 3e

Und die Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung mit Einhaltung des Anlagegrenzwertes bei gleichzeitigem Betrieb aller Leitungsstränge, wobei jeder Leitungsstrang in der am häufigsten vorkommenden Lastflussrichtung betrieben wird, erfüllt sind und keine Ausnahmebewilligungen gemäss NIS-Verordnung beansprucht werden.

Zu VpeA, Art. 1a, Abs. 2 und 3:

In dem Sachplanverfahren ist der Leitungskorridor festzulegen. Dieser ist aber im Wesentlichen von der Mach- und Zumutbarkeit von Verkabelungsvarianten abhängig. Ein Sachplanverfahren hat daher auch diese Frage zu klären, ansonsten der erarbeitete Korridor keine genügende Bedeutung für das PGV hätte. Wir schlagen daher vor, diejenigen Leitungsvorhaben ohne Sachplanverfahren durchzuführen, die von Anfang an eine unterirdische Kabelvariante vorsehen.

Vorschlag:

Art. 1a, Abs. 2 d (neu) und 3, Buchstabe f (neu): und wenn schon bei der Prüfung, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss oder nicht ,eine unterirdische Kabelvariante vorgesehen ist.

Zu VpeA, Art. 1a, Abs. 3:

Im Rahmen der derzeitigen Leitungsverfahren (Gürbetalleitung, 380kV-Leitung Galmiz-Yverdon, Chamoson-Chippis-Ulrichen u.a.) ist festzustellen, dass auch bei Ausbau und Änderung/Ersatz von bestehenden Leitungen Grundsatzfragen in Bezug auf Kabel- und Trassevarianten auftreten, die sich von Neubauleitungsprojekten kaum unterscheiden. Für diese Fälle ist ein Sachplanverfahren angezeigt. Die unter a.-e. aufgelisteten Kriterien, wonach ein Sachplanverfahren nicht zwingend wäre, sind allerdings aus unserer Sicht ungenügend. Wir schlagen daher vor, das Kriterium „Schutzgebiete nach eidgenössischem und kantonalem Recht berührt“ (Art. 1a, Abs. 2b) sowohl für die Neubau- wie auch die Ausbau/Ersatz/Änderungs-Projekte vorzusehen. Die aktuellen Diskussionen zeigen, dass für bestehende Trassen in geschützten Gebieten (z.B. in BLN-Objekten) Verbesserungsvorschläge geprüft werden sollen. Gerade für BLN-Objekte, aber auch für andere Schutzobjekte gilt der Grundsatz, dass bei Änderung und Ersatz von bestehenden baulichen Belastungen Verbesserungen geprüft werden sollten. Dies kann aber am besten im Rahmen eines Sachplanverfahrens erfolgen. Die Formulierung könnte daher unter Buchstabe c eingefügt werden.

Vorschlag:

Art. 1a, Abs. 3, Buchstabe c: keine Schutzgebiete nach eidgenössischem und kantonalem Recht berührt und Nutzungskonflikte in einem bestehenden Leitungskorridor gelöst werden können, und

Zu VpeA, Art. 1a, Abs. 4:

Der Entscheid für ein Sachplanverfahren sollte aufgrund der Kriterien eindeutig sein. Es würde allerdings keinen Sinn machen, wenn sich in einem konkreten Fall Meinungsverschiedenheiten zwischen BAFU und BFE ergeben würden. Aus diesem Grund wäre daher ein einstimmiger Entscheid vorauszusetzen.

Vorschlag:

Art. 1a, Abs. 4: (...) durchgeführt werden muss. Sollte keine Einstimmigkeit unter den beteiligten Bundesämtern vorliegen, so ist eine Einigungsverhandlung durchzuführen und der Entscheid vom zuständigen Departement zu fällen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Peter Kälin, Präsident